

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 25. 5. 2022

Nummer 21

I N H A L T

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 12. 5. 2022, Telemedienkonzept 2020; Öffentliche Bekanntmachung	678	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Erl. 21. 4. 2022, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen	679
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		64100	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Erl. 25. 5. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten („Resiliente Innenstädte“)	682
F. Kultusministerium		21075	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 5. 2022, Errichtung des Wasserverbandes Harz-Heide	686
Bek. 9. 5. 2022, Jahresabschluss 2021 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	678	Berichtigung	691
Erl. 12. 5. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen	678	Rechtsprechung	
78600		Bundesverfassungsgericht	692
		Stellenausschreibungen	693

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Telemedienkonzept 2020;
Öffentliche Bekanntmachung****Bek. d. StK v. 12. 5. 2022
— 205-58503/001.1 —**

Das neue Telemedienkonzept 2020 von Deutschlandradio ist am 9. 5. 2022 im Internetauftritt der Rundfunkanstalt veröffentlicht worden. Gemäß § 32 Abs. 7 Satz 3 MStV wird auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der Rundfunkanstalt hingewiesen.

Das Konzept ist auf der Deutschlandradio-Startseite, <https://www.deutschlandradio.de/>, unter dem Pfad „Über uns > Transparenz > Staatsvertrag/Satzung/Telemedienkonzept“ hinterlegt.

Unter dem nachfolgenden Link befindet sich der direkte Zugang zum Telemedienkonzept 2020: <https://www.deutschlandradio.de/deutschlandradio-telemedienkonzept-2020.media.71288277ae558308088eefbc8535977b.pdf>.

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 678

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Jahresabschluss 2021
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse****Bek. d. ML v. 9. 5. 2022 — 203-42141/5-76 —**

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	34 931 819,64
2. Einzug TKB-Kosten	2 549 320,43
3. Erstattungen des Landes	16 426 154,65
4. Erstattungen der EU	84 504,13
5. Erträge aus der Geldanlage	725 165,97
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	0,00
7. Sonstige Einnahmen	550,00
8. Entnahmen aus der Rücklage	11 202 880,09
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	196 779,40
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 322 949,32
11. Überschüsse aus Vorjahren	84 063,58
12. Verwahrungen	0,00
Gesamteinnahmen	69 524 187,21
Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	3 351 065,75
2. Entschädigungen	21 550 345,92
3. Beihilfen	2 481 970,24
4. Härtebeihilfen	6 866,86

5. Schätzkosten	6 388,94
6. Impfstoffe	395 269,96
7. Impfbeihilfen	0,00
8. Untersuchungskosten	11 167 681,95
9. Tierkennzeichnung	1 456 446,92
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	2 376 447,22
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	18 848 709,36
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	360 853,35
13. Zuführung an Rücklagen	4 042 880,09
14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
15. Sonstige Ausgaben	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 322 949,32
17. Vorschüsse	250,34
Gesamtausgaben	69 368 126,22
Gesamteinnahmen	69 524 187,21
Gesamtausgaben	69 368 126,22
Bankbestand am 31. 12. 2021	156 060,99

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 678

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung
und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
in der Freien Hansestadt Bremen
und im Land Niedersachsen****Erl. d. ML v. 12. 5. 2022 — 106-60150/5-5 —****— VORIS 78600 —**

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch Erl. v. 10. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 419)
— VORIS 78600 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25. 5. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(Abl. C 244 vom 1. 10. 2004 S. 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1 i. V. m. Abl. EU Nr. C 224 vom 8. 7. 2020 S. 2)“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Nummer 4.6 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4.7 bis 4.13 werden Nummern 4.6 bis 4.12.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2.3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5.2.4 bis 5.2.6 werden Nummern 5.2.3 bis 5.2.5.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 678

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalmanagements der Zukunftsregionen in Niedersachsen

Erl. d. MB v. 21. 4. 2022 — 101-06025 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Regionalmanagements der von der niedersächsischen Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“ in Niedersachsen. Damit werden die Projektentwicklungskapazitäten in den „Zukunftsregionen“ nachhaltig gestärkt.

Als integriertes territoriales Instrument gemäß Artikel 28 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 1.2) sollen die „Zukunftsregionen“ die regionale und interkommunale Zusammenarbeit sowie die Wettbewerbsposition von Regionen stärken.

Zweck der Förderung ist, über die gezielte themenbezogene Zusammenarbeit von Landkreisen/kreisfreien Städten über bestehende Verwaltungsgrenzen hinaus und unter Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnern regionsspezifische Wachstumspotenziale in ausgewiesenen Handlungsfeldern zum Tragen zu bringen und so einen Beitrag zur Bewältigung der zentralen regionalen Herausforderungen zu leisten.

Die Kooperation soll strategisch aufgestellt, professionalisiert sowie partnerschaftlich und bürgernah ausgestaltet werden. Dafür sind durch die beteiligten Kommunen eine Steuerungsgruppe gemäß Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 und ein Regionalmanagement einzusetzen. In der Steuerungsgruppe sind mindestens die beteiligten Kommunen, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die ÄRL sowie weitere relevante Akteurinnen und Akteure für die gewählten Handlungsfelder vertreten.

Die Regionalmanagements haben die Aufgabe, durch Anbahnung, Initiierung und Entwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen das Zukunftskonzept umzusetzen. Daneben organisiert das Regionalmanagement die regionale Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Steuerungsgruppe.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
 - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
 - EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass —,
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden die Errichtung, die Erweiterung bestehender und der Betrieb von Regionalmanagements der von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anerkannten „Zukunftsregionen“.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE- Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt für das Regionalmanagement sind die Leadpartner der Zukunftsregionen, die einen rechtskräftigen Anerkennungsbescheid von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ für die Förderperiode 2021—2027 erhalten haben (Erstempfänger). Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten.

3.2 Letztempfänger nach Nummer 3.1 können nur Organisationen mit kommunaler Beteiligung sein, die Regionalentwicklung zum Ziel haben, oder Organisationen, die von den Gebietskörperschaften mit der Wirtschaftsförderung betraut sind, sofern diese einen Kooperationsvertrag mit der Zukunftsregion zur Umsetzung des Regionalmanagements abgeschlossen haben.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden Regionalmanagements für Zukunftsregionen im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 63 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien zu folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Ausgangslage und Zielsetzungen,
- Fachkompetenz und Erfahrung,
- Umsetzung und Partizipation,
- Beitrag zu den Querschnittszielen der Nachhaltigen Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltige Entwicklung sowie Gute Arbeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung durch den Erstempfänger muss im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO erfolgen und setzt einen Kooperationsvertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung mit der Zukunftsregion voraus.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderungen aus EFRE-Mitteln betragen 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER und 60 % im Programmgebiet ÜR.

Vorhaben können auch gebietsübergreifend (SER/ÜR) durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ nach einem vorher begründeten, fest definierten und nachvollziehbaren Schlüssel.

Durch Zuwendungen mit Mitteln des Landes kann der Fördersatz für das Regionalmanagement in der SER auf 70 % und in der ÜR auf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

5.3 Die Zuwendung darf insgesamt 210 000 EUR je Jahr in der SER und 270 000 EUR je Jahr in der ÜR nicht übersteigen.

5.4 Zuwendungen für das Regionalmanagement werden für die gesamte EU-Förderperiode bis zum 31. 12. 2028 bewilligt.

5.5 Für den Betrieb bestehender Regionalmanagements durch die Zukunftsregionen oder für den Betrieb von Regionalmanagements durch eine kooperierende Organisation gemäß Nummer 3.2 sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben als Restkostenpauschale.

Die Personalausgaben werden nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der Form vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet. Die Abrechnung wird durch gesonderten Erlass der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ festgelegt.

Alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 durch eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % auf die Personalausgaben abgegolten.

Wird das Regionalmanagement im Rahmen einer Fremdleistung vergeben, sind die anfallenden Ausgaben gemäß Vertrag förderfähig.

5.6 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und nach diesen Fördergrundsätzen nicht förderfähig:

- Schuldzinsen,
- Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Personalausgaben in bestehenden Organisationsstrukturen, die das Regionalmanagement der Zukunftsregion ohne begründeten Mehraufwand durch neue Aufgaben übernehmen sollen,
- Reparaturkosten, Reinigungskosten.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.2 Für Zukunftsregionen, die zur Umsetzung des Regionalmanagements eine Kooperation mit Organisationen der Nummer 3.1 in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form eingehen, ist im Zuwendungsbescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Die Regelungen gemäß VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO sind in den Bescheid aufzunehmen.

6.3 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.4 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, des Grundsatzes des Pariser Klimaabkommens, des Grundsatzes „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bei der Antragstellung sind vom Erstempfänger die Qualitätsanforderungen gemäß Nummer 4.2 nachzuweisen.

7.4 Die Weiterleitung an den Letztempfänger entsprechend der Nummer 6.2 erfolgt entsprechend den Vorgaben der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO.

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Verwendungszweck. Ihm ist aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsstelle auszubedingen sowie der Bewilligungsstelle auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten. Für die Antragstellung haben die Leadpartner der Zukunftsregionen den Kooperationsvertrag oder die Verwaltungsvereinbarung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.5 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt die erforderlichen Informationen für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in ihrem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+-Vordrucke vor.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreie Städte

Qualitätskriterien für das Regionalmanagement

	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausgangslage und Zielsetzungen	2	5
	— Kurze Darstellung des Beitrags des Regionalmanagements zur Verbesserung der Situation der Zukunftsregion		2
	— Beitrag des Regionalmanagements zur Erreichung der Ziele des Zukunftskonzeptes und zur Umsetzung der Leitprojekte		3
B)	Fachkompetenz und Erfahrung	18	30
	— Kompetenz des Projektträgers für die Aufgabenstellung: Die mit dem Regionalmanagement beauftragte Organisation verfügt über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen zur Projektentwicklung in den Handlungsfeldern des Zukunftskonzeptes und zur Umsetzung von regionalen Verbund- und Kooperationsprojekten		15
	— Fachliche Eignung des Personals: Die mit der Umsetzung des Regionalmanagements beauftragte Organisation stellt über Stellenprofile sicher, dass das vorgesehene Personal fachlich geeignet zur Entwicklung von Vorhaben zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes ist und über nachgewiesene Erfahrungen in regionalen Entwicklungsprozessen sowie über Kenntnisse der Förderlandschaft auf allen Ebenen über das Programm Zukunftsregionen hinaus verfügt		15
C)	Umsetzung und Partizipation	20	35
	— Nachvollziehbare Beschreibung der Einbindung in die Organisationsstruktur der Zukunftsregion, der Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalmanagements		7
	— Darstellung der Einbeziehung der relevanten Akteure und gesellschaftliche Gruppen bei der Entwicklung und Umsetzung von regionalen Vorhaben durch das Regionalmanagement		7
	— Darstellung des Ablaufs von Entscheidungsprozessen für die Initiierung und Entwicklung von Projektideen		7
	— Darstellung eines schlüssigen Konzepts zur Kommunikation und Verbreitung regionaler Projektansätze und Ziele der Zukunftsregion		7
	— Schlüssige Erläuterung der beantragten Ausgaben im Verhältnis zu den dargelegten Aufgaben		7
2.	Querschnittsziele	20	30
	Gleichstellung, bspw.: — Gender-Kompetenz des Trägers — Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege — Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen		15
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, bspw.: — Berücksichtigung besonderer Zielgruppen, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen — Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung		5
	Nachhaltige Entwicklung, bspw.: — Ressourcenschonendes Handeln — nachhaltige und klimaschonende Wirtschaftsweise — Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung		5
	Gute Arbeit, bspw.: — Arbeitsbedingungen bei der Organisation bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck — betriebliche Gesundheitsförderung		5

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit
und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen
und ökologischen Transformationsprozessen
in Innenstädten („Resiliente Innenstädte“)**

Erl. d. MB v. 25. 5. 2022 — 101-46801 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Strategien und Projekte zur Förderung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Innenstädten.

Die Innenstädte sind Standort vieler Arbeitsplätze besonders in Handel, Dienstleistung und Gastronomie. Vor allem die Zunahme des Online-Handels stellt aber die klassische einzelhandelszentrierte Innenstadt infrage. In vielen Innenstädten werden zunehmende Leerstände zum Teil auch schon in ehemaligen 1-A-Lagen zum Problem. Die hohe Verkehrsdichte in den Innenstädten sowie die starke Verdichtung und Versiegelung von Flächen erfordern aber auch Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels wie Hitze- oder Starkregenereignisse. Ziel dieses Programms ist daher eine behutsame Umgestaltung der Innenstädte. Lebendigkeit und Nutzungsvielfalt führen zu einer Abkehr von Monostrukturen, Beteiligungsprozesse an der Gestaltung der Innenstadt erhöhen Akzeptanz und Kreativität, die Stärkung klimagerechter Mobilitätskonzepte und eine umweltgerechtere Flächengestaltung schaffen Aufenthaltsqualität und Zukunftsfähigkeit.

Mit der Förderung sollen die Städte auf Grundlage ihrer eigens erstellten, mittelfristig und partizipativ ausgerichteten Strategie die laufenden Transformationsprozesse erfolgreich gestalten.

Das Programm ist nach EU-Vorgaben als integriertes territoriales Instrument für nachhaltige Stadtentwicklung aufgebaut. Es soll die integrierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in städtischen Gebieten fördern. Die geplanten Vorhaben, die über diese Richtlinien gefördert werden, leiten sich aus den jeweiligen Strategien ab. Zuwendungszweck ist die Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der territorialen Strategien.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO,

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1), — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung —,

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die den Nummern 2.1 bis 2.3 aufgeführten investiven und nicht-investiven Vorhaben, die der Umsetzung der ganzheitlichen und in Beteiligungsprozessen erstellten Strategien dienen.

2.1 Handlungsfeld soziale Aspekte:

- 2.1.1 Management, Beratung und Mediation für die Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie UR),
- 2.1.2 Ausbau, Schaffung oder Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten,
- 2.1.3 Gestaltung und Belebung von öffentlichen, frei zugänglichen Räumen und Plätzen sowie Revitalisierungen von Gebäuden durch die Schaffung von beispielsweise sozialen, am Gemeinwesen orientierten oder kulturellen Begegnungsorten und Treffpunkten, auch temporär. Für Grundstücke, die sich nicht in kommunaler Hand befinden, muss der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer Nutzungsvereinbarungen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist abschließen,
- 2.1.4 digitale Angebote etwa für nicht-kommerzielle lokale Unterstützungs- und Austauschstrukturen, Bürgerbeteiligungen oder kulturelle und soziale Dienstleistungen,

- 2.1.5 Aufbau von Online-Angeboten der Verwaltung wie beispielsweise Online-Bürgerbüros oder Plattformen, die Freizeit, Kultur, Sport, Soziales und Verwaltung kombinieren (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR).
- 2.2 Handlungsfeld ökonomische Aspekte:
- 2.2.1 neue und flexible Nutzungen und Nutzungskonzepte für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude, wie beispielsweise für Dienstleistungen, Start-Ups, Klimaschutz-Aktivitäten oder kulturelle oder soziale Einrichtungen/Angebote, unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz,
- 2.2.2 Umsetzung neuer Modelle der Arbeitsorganisation wie beispielsweise Co-Working-Spaces durch bauliche Investitionen und Ausstattungen sowie Betrieb,
- 2.2.3 Unterstützung sozialer, kultureller und ökologischer Gründungsaktivitäten durch bauliche Investitionen und Ausstattungen sowie durch Beratung, Moderation und Mediation,
- 2.2.4 Stärkung hybrider Formen des Handels lokaler Unternehmen etwa durch lokale digitale Plattformen.
- 2.3 Handlungsfeld ökologische Aspekte:
- 2.3.1 Regionalisierung und klimaverträgliche Gestaltung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verwertung,
- 2.3.2 klimaschonende Mobilität durch Multimodalität, Fuß- und Radverkehr, wie beispielsweise Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksyste-me, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeiten,
- 2.3.3 Etablierung CO₂-neutraler Nahlogistik zur Überwindung der „letzten Meile“ beispielsweise durch Lagerinfrastruktur und Fahrzeuge, gemeinsame CO₂-neutrale Lieferdienste im definierten innerstädtischen Bereich,
- 2.3.4 Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen, z. B. durch Begrünungen, Flächenentsiegelung oder die ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen,
- 2.3.5 Neuanlage und Aufwertung naturnaher innerstädtischer Grünflächen zur Steigerung der biologischen Vielfalt, für Naturerlebnismöglichkeiten und Lärmschutz,
- 2.3.6 Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten,
- 2.3.7 Entwicklung und Erstellung von Konzepten zur Klimaanpassung.
- 2.4 Die Fördergegenstände 2.1.1 und 2.1.5 gelten nur für das Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR. Alle anderen Fördergegenstände gelten für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR und das Programmgebiet der Regionenkategorie SER.
- 2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Uni-oninstrumenten gegeben sind,
 - Vorhaben in Gebietskulissen, die in das Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen wurden, soweit die Projekte bereits Bestandteil der anerkannten Ausgaben- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaß-

nahme sind, oder für sie ein begründeter Antrag auf Ergänzung der Ausgaben- und Finanzierungsübersicht gestellt worden ist und

— Pflichtaufgaben nach dem NKomVG.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- 3.1.1 für alle Fördergegenstände Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ über die Genehmigung ihrer territorialen Strategie und die Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ erhalten haben (siehe **Anlage**),
- 3.1.2 für alle Fördergegenstände außer 2.1.1, 2.1.5, 2.3.5, 2.3.6 und 2.3.7 zudem sonstige juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und die Vorhaben in unter 3.1.1 genannten Kommunen umsetzen wollen,
- 3.1.3 für alle Fördergegenstände außer 2.1.1, 2.1.5, 2.3.5, 2.3.6 und 2.3.7 zudem Gesellschaften in mehrheitlich kommunalem Eigentum, die Vorhaben in unter 3.1.1 genannten Kommunen umsetzen wollen sowie
- 3.1.4 für alle Fördergegenstände außer 2.1.1, 2.1.5, 2.3.5, 2.3.6 und 2.3.7 zudem rechtsfähige Zusammenschlüsse, die Vorhaben in unter 3.1.1 genannten Kommunen umsetzen wollen und die eine Quartiersgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 NQG bilden.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) — maßgeblich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Antragsteller nach Nummer 3.1 müssen eine positive Stellungnahme der Steuerungsgruppe der Kommune, in der das Vorhaben durchgeführt werden soll, vorlegen. Der Stellungnahme müssen die in der territorialen Strategie festgelegten Bewertungskriterien zur Prüfung der Förderwürdigkeit zugrunde liegen (siehe Anlage).

4.3 Die für Vorhaben beantragten Mittel müssen im Rahmen des von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ im Bescheid zugeteilten Budgets liegen (siehe Anlage).

4.4 Für eine Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.3.2 und 2.3.3 müssen verkehrsträgerübergreifende Mobilitätskonzepte vorliegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in den SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Investive Maßnahmen müssen bei Beantragung der Zuwendung zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 240 000 EUR in den SER und mindestens 120 000 EUR in der ÜR umfassen. Nicht-investive Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien oder Gutachten müssen bei Beantragung der Zuwendung zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 30 000 EUR nachweisen. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort in Einzelfällen auch Projekte mit einer geringeren Mindestsumme genehmigen.

5.4 Soweit bei den Fördergegenständen eine beabsichtigte Zuwendung nach diesen Richtlinien eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, gilt Folgendes:

5.4.1 De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren für die Fördergegenstände 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.3.1 und 2.3.3,

5.4.2 De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren oder für Beträge von bis zu 500 000 EUR De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis) für die Fördergegenstände 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.3.1 und 2.3.3.

5.4.3 Sofern eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen nicht infrage kommt, ist für diese Fördergegenstände eine Freistellung nach Artikel 56 AGVO sowie für die Fördergegenstände 2.2.1 und 2.2.3 eine Freistellung nach Artikel 53 AGVO zu prüfen.

5.5 Bei den Fördergegenständen 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.7 sind Personalausgaben zuwendungsfähig. Diese werden nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet. Die Abrechnung wird durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt.

Für die zuwendungsfähigen Restausgaben wird nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalatz in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt.

Für die Fördergegenstände 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.7 sind zusätzlich, für die Fördergegenstände 2.1.2 bis 2.1.5 und 2.2.2 bis 2.3.6 sind ausschließlich zuwendungsfähige Ausgaben

- investive Maßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzungsaktivitäten,
- Ausgaben für Einrichtung, Betrieb oder Raummiete von beispielsweise Co-Working-Spaces oder Beratungsbüros,
- Ausgaben für Gutachten und projektbezogene Dienstleistungen.

Sofern die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt, die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Erreichung von vorher für den Verlauf des Projektes definierten Meilensteinen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung eine Meilensteinplanung anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei Meilensteine festzulegen, maximal vier; der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 EUR so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip. Die Verwaltungsbehörde kann durch Erl. abwei-

chende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen.

Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

5.6 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und nach diesen Richtlinien nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (z. B. Personal- und Sachausgaben), welche der Antragsstellende auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte,
- Umsatzsteuer, sofern die Gesamtausgaben 5 Mio. EUR einschließlich Umsatzsteuer übersteigen,
- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb.

5.7 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN¹⁾-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns sind die ANBest-EFRE/ESF+ gegenüber dem Zuwendungsempfänger als verbindlich zu erklären.

6.5 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 53 und 56 AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

¹⁾ Vereinte Nationen.

6.6 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für Investitionen in die Infrastruktur wie Bauten und bauliche Anlagen oder Landschaftselemente oder produktive Investitionen wie erworbene oder hergestellte Gegenstände, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sowie Softwares oder Apps fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 25. 5. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferege-

lungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.2.3 Für De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der DAWI-De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 682

Anlage

Verfahrensdarstellung

Das Programm „Resiliente Innenstädte“ ist als integrierte territoriale Entwicklung gemäß Artikel 28 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ausgelegt.

Im Vorfeld der Projektförderung genehmigt die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ die territorialen Strategien der Kommunen als Grundlage für die Projektumsetzung, erstellt einen Bescheid über die Aufnahme der Kommunen in das Programm „Resiliente Innenstädte“ und weist auf die Reservierung der jeweiligen Budgets für die gesamte Förderperiode hin.

In der territorialen Strategie muss die Einbindung von Partnern für die Ausarbeitung und Durchführung der Strategie beschrieben werden. Die Förderwürdigkeitsprüfung der Projekte in den Kommunen erfolgt eigenständig durch eine Steuerungsgruppe, in der neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken, Mitglieder sind. Die Steuerungsgruppen wählen die Projekte auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die im Einklang mit den Vorgaben aus den Artikeln 29 und 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 in den territorialen Strategien für das Programm „Resiliente Innenstädte“ erarbeitet wurden.

Die Projekte müssen der Umsetzung der genehmigten territorialen Strategie für das Programm „Resiliente Innenstädte“ dienen.

Die Förderfähigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Projekte erfolgt über die NBank.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Errichtung des Wasserverbandes Harz-Heide

**Bek. d. NLWKN v. 3. 5. 2022
— D6-62310-122-001 —**

Hiermit genehmige ich gemäß § 7 Abs. 1 WVG als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 1 Abs. 3 Nds. AGWVG i. V. m. der Zuständigkeitsbestimmung des MU vom 27. 5. 2021, die Errichtung des Wasserverbandes Harz-Heide sowie dessen Satzung in der vorgelegten und beschlossenen Fassung vom 28. 4. 2022.

Die Satzung wird nachfolgend in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 686

Anlage

Verbandsatzung des Wasserverbandes Harz-Heide

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen bzw. diversen Sprachform

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Gebiet
§ 2	Mitglieder
§ 3	Aufgabe
§ 4	Verbandsunternehmen
§ 5	Verwaltungsorganisation
§ 6	Verbandsschau
§ 7	Verbandsorgane
§ 8	Verbandsversammlung
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 10	Sitzung der Verbandsversammlung
§ 11	Beschlussfassung in der Verbandsversammlung
§ 12	Gemeinwohlorientierung
§ 13	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 14	Bildung des Vorstandes
§ 15	Amtszeit des Vorstandes
§ 16	Aufgaben des Vorstehers
§ 17	Aufgaben des Vorstandes
§ 18	Sitzung des Vorstandes
§ 19	Beschlussfassung im Vorstand
§ 20	Niederschriften
§ 21	Geschäftsführung
§ 22	Wirtschaftsplan
§ 23	Wirtschaftsführung
§ 24	Prüfung des Jahresabschlusses
§ 25	Entlastung des Vorstandes
§ 26	Beiträge
§ 27	Beitragsverhältnis
§ 28	Rechtsbehelfe
§ 29	Änderung der Satzung
§ 30	Aufsicht
§ 31	Zustimmung zu Geschäften
§ 32	Anordnungsbefugnis
§ 33	Verschwiegenheitspflicht
§ 34	Bekanntmachung
§ 35	Inkrafttreten
§ 36	Verbandsgremien

Verbandskarte

Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Harz-Heide

Nachrichtliches Verzeichnis gemäß § 2 Nr. 5 der Kommunen die dem Wasserverband Peine die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben:

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

1. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I

S. 405) zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578). Er führt den Namen „Wasserverband Harz-Heide“.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Peine.
3. Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der als Anlage I zur Satzung beigelegten Karte, wobei das Gebiet bis zur inneren Kante der die Grenze kennzeichnenden Linie reicht.

§ 2 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind die in Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften.
2. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Dieses Verzeichnis ist Anlage II der Satzung.
3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG). Abweichend von § 24 WVG kann die Mitgliedschaft durch übereinstimmende Erklärung des Mitglieds und des Wasserverbandes Harz-Heide mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Die Aufhebungsvereinbarung muss auch eine Auseinandersetzungvereinbarung enthalten, die insbesondere das Vermögen inkl. Verbindlichkeiten, das Personal, die vertraglichen Verpflichtungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befugnisse sowie z. B. etwaige Anlagen im Bau o. ä. betrifft. § 24 Abs. 1 S. 2 WVG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern kann sich auch auf Teilflächen ihres Gebietes erstrecken.
5. Verbandsmitglied des Wasserverbandes Harz-Heide für die Aufgabe des Hochwasserschutzes (s. § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist der Wasserverband Peine für die Mitglieder die dem Verband die Aufgabe übertragen haben (nachrichtlich im Mitgliederverzeichnis gelisteten Kommunen). Die Übertragung der Aufgaben des Hochwasserschutzes durch andere Kommunen kann daher nur durch eine Mitgliedschaft im Wasserverband Peine erfolgen.

§ 3 Aufgabe

1. Ziel des Verbandes ist die Nutzung von Synergieeffekten bei der Durchführung von Projekten im Hochwasserschutz und der Gewässerentwicklung. Der Verband hat dabei die Aufgabe
 - a) des Hochwasserschutzes, insbesondere die Umsetzung, der Betrieb und die Planung von technischen HWS Maßnahmen mit und ohne Kommunalgrenzen übergreifender Schutzwirkung, soweit ihm dies im Einzelfall vom Wasserverband Peine übertragen worden ist,
 - b) der Funktionsübernahme zur Durchführung der Gewässerunterhaltung, Gewässerentwicklung oder des Gewässerausbau soweit ihm dies von Mitgliedern, die diese Aufgabe haben, übertragen worden ist (§ 2 Nr. 14 WVG).
2. Der Verband kann für Mitglieder Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.
3. Der Verband kann auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen, soweit sie mit der Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 abgedeckt werden.
4. Vereinbaren der Verband und ein oder mehrere Verbandsmitglieder, dass die Durchführung einer (Teil)Aufgabe des Verbandes für ein Mitglied mindestens zwölf Monate nicht durchgeführt werden soll (Ruhender Aufgabendurchführung), so ist der genaue Zeitraum zu vereinbaren. Das Mitglied bleibt auch in dieser Zeit verpflichtet, Beiträge für die Fixkosten des Verbandes zu entrichten.
5. Die Aufgabendurchführung ist durch den Verband mit seinen Mitgliedern im Benehmen abzustimmen.

§ 4 Verbandsunternehmen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.
2. Sämtliche der den Aufgaben zuzuordnenden Grundstücke und Anlagen verbleiben beim jeweiligen Eigentümer. Die Mitglieder stellen sicher, dass die benötigten Flächen für die Dauer der Mitgliedschaft kostenfrei zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen. Der jeweilige Eigentümer und der Verband können Abweichendes vereinbaren.
3. Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgabe die benötigten Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben.
4. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Verbandes, der von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.
5. Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und an deren Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes begrenzt.

§ 5 Verwaltungsorganisation

Der Wasserverband Harz-Heide bedient sich der Einrichtungen, der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellt der Wasserverband Peine dem Wasserverband Harz-Heide in Rechnung. Die Bereitstellung ist durch den Wasserverband Peine jederzeit sicherzustellen.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Vertretung der Verbandsmitglieder nimmt die Verbandsversammlung wahr.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.
3. Jedes Verbandsmitglied, ist stimmberechtigt.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festlegung der Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Wegstreckenentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beschluss über die Aufnahme als Mitglied sowie die Aufhebung der Mitgliedschaft durch Vereinbarung (§ 2 Abs. 3 dieser Verbandsatzung).
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die In-

ternetseite Wasserverbandes Harz-Heide im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

2. Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
3. Zu den Verbandsversammlungen lädt der Verbandsvorsteher bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, ein.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das von den Mitgliedern des Wasserverbandes Harz-Heide im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr zu zahlen war. Auf je angefangene 1 000 Euro entfällt eine Stimme. Für neue Mitglieder wird für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft die Stimmen auf Basis der im Wirtschaftsplan voraussichtlich festgelegten Einnahmen festgelegt.
3. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 12 Gemeinwohlorientierung

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Er strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, der auch Verbandsvorsteher ist, und den Vertretern der Mitglieder zusammen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Wasserverbandes Peine, stellen ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter. Der Wasserverband Peine stellt für jedes Mitglieder, dass dem Verband die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen hat, ein Vorstandsmitglied.
3. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Über die Höhe der Sitzungsgelder, und der Fahrtkostenentschädigung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Bildung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wird für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Aufgaben des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Er bereitet mit der Geschäftsführung die Vorstandsbeschlüsse vor und überwacht deren Ausführung.
2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Nachweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht nach dem Gesetz oder der Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
4. die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

§ 18 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Harz-Heide im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.
2. Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls zu laden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 20 Niederschriften

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer teilgenommen hat, welche Inhalte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
2. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21 Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführung die aus dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern des Wasserverbandes Peine besteht.
2. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung.
3. Der Geschäftsführung ist Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) erteilt.
4. Die Geschäftsführung führt ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung aus.

§ 22 Wirtschaftsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für die einzelnen Mitglieder gesondert aufzustellen.
3. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Wirtschaftsführung

Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gelten abweichend von der Landeshaushaltsordnung (LHO) § 105 Abs. 1, die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Satz 2 letzter Halbsatz nicht.

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 27. 1. 2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 S. 21 ff.) auf.
2. Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.
3. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
5. das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) sind an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
6. Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
3. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht nur insoweit, als dass die Verbandsmitglieder einen Vorteil haben oder der Verband ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
4. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 27 Beitragsverhältnis

1. Die Beiträge (einschließlich der Kapitalkosten) werden für jedes Mitglied gesondert im Rahmen der Jahresrechnung ermittelt. Die Verteilung der Beitragslast erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab. Auf die zu tragenden Kosten sind im Voraus Abschläge im ¼-jährlichen Rahmen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten des Jahres festzusetzen und zu Beginn des Quartals in Rechnung zu stellen. Die Zuständigkeit hierfür obliegt der Geschäftsführung.
2. Der Verband kann von seinen Mitgliedern weitere gesonderte Beiträge zur Deckung einer Kapitalumlage bzw. Betriebsmittelumlage erheben, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung seiner Aufgaben notwendig ist. Der Beitrag ist von den Mitgliedern des Betriebszweiges zu erheben, von denen die Kapitaldefizite verursacht worden sind, sofern dies nachweisbar ist.
3. Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet.
4. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
5. Die Versammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 28 Rechtsbehelfe

Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 31 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. EUR überschreiten und für Darlehen, die die Gesamtsumme von insgesamt 30 Mio. EUR im Wirtschaftsjahr übersteigen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden verbandsinternen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

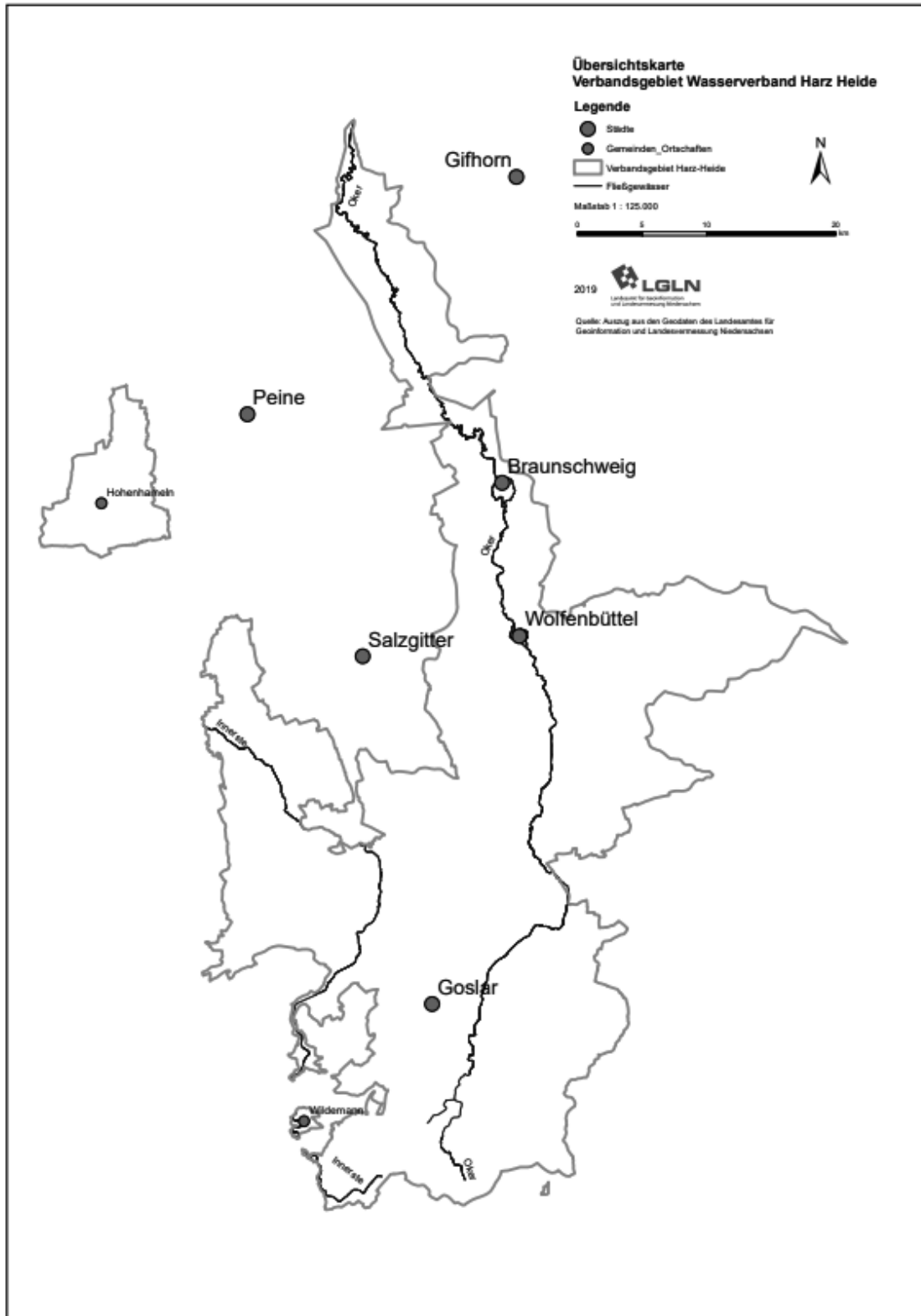
§ 35 Inkrafttreten

1. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung der Zeit und des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 36 Verbandsgremien

Der Verband hat einen Vorstand und eine Versammlung. Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Wasserverband Harz-Heide und dem Wasserverband Peine wird den Verbänden eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB erteilt.

Verbandskarte



Anlage II zur Satzung

**Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Harz-Heide
(Stand: 28. 5. 2022)**

1. Wasserverband Peine
2. Unterhaltungsverband Oker (Nr. 39).

**Nachrichtliches Verzeichnis gemäß § 2 Nr. 5 der Kommunen
die dem Wasserverband Peine die Aufgabe
des Hochwasserschutzes übertragen haben:**

Samtgemeinde Baddeckenstedt
 Bergstadt Clausthal-Zellerfeld
 Samtgemeinde Elm-Asse
 Stadt Goslar
 Gemeinde Hohenhameln
 Stadt Langelsheim
 Gemeinde Liebenburg
 Samtgemeinde Lutter am Barenberge
 Samtgemeinde Oderwald
 Gemeinde Schellerten
 Gemeinde Schladen-Werla
 Stadt Wolfenbüttel (teilweise).

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schülerinnen und Schülern
bei der Bewältigung von pandemiebedingten
Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft**

Die Anlage des RdErl. des MK vom 18. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1877) wird wie folgt berichtigt:
 Die Zeile mit der Trägernummer P-0151 erhält folgende Fassung:

„P-0151	Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift	BS					
			73659	Berufsfachschule - Altenpflege Marienstift	1.867	3.733	5.600
			10505	Krankenpflege Marienstift	1.867	3.733	5.600“.

Rechtsprechung
Bundesverfassungsgericht

L e i t s ä t z e
zum Beschluss des Ersten Senats vom 22. 3. 2022
— 1 BvR 2868/15 —
— 1 BvR 2886/15 —
— 1 BvR 2887/15 —
— 1 BvR 354/16 —

(Übernachtungsteuer)

1. Gegenstand der Aufwandsteuer (Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG) ist die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf. Als Aufwand gilt dabei ein äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel verwendet werden und der typischerweise Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient (Bestätigung von BVerfGE 65, 325 <347>; 114, 316 <334>). Eine verfassungsrechtliche Pflicht, von der Aufwandbesteuerung abzusehen, kann sich nicht aus der Zuständigkeitsnorm des Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG, sondern allenfalls aus den Grundrechten ergeben. Daher kann auch eine beruflich veranlasste Übernachtung Gegenstand der Aufwandsteuer sein.
2. a) Das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG schränkt das Steuererfindungsrecht der Länder über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern ein. Für die Beurteilung der Gleichartigkeit kommt es auf eine Gesamtbetrachtung der konkreten Ausgestaltung einer Aufwandsteuer einerseits, eventuell gleichartiger Bundessteuern andererseits an. Eine weitreichende Sperrwirkung für das Besteuerungsrecht von Ländern und Kommunen ist damit nicht verbunden.
b) Eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ist bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig, weil sie weder — wie die Umsatzsteuer — auf alle Aufwendungen gleichermaßen erhoben wird, noch aus einer Steuerquelle schöpft, die der Bund bereits einer besonderen Besteuerung unterzogen hat.
3. Der Gesetzgeber kann beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung ausnehmen, muss dies aber nicht.

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 692

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Dörverden** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Fachbereichsleitung (w/m/d)
 (Vollzeit, BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TVöD, unbefristet)

für den Fachbereich III (Finanzen).

Bewerbungsschluss ist der **12. 6. 2022**. Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.doerverden.de im Internet. Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte per E-Mail an bewerbung@doerverden.de.

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 693

In der Abteilung 3, Referat 32 (Theologische Ausbildung, Berufliche Fort- und Weiterbildung), des **Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum 1. 1. 2023 eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachgebietsleitung „Theologische Ausbildung“ (w/m/d)
 (BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

im Beamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 6. 6. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 693

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 402 „Personal, Organisation, Innere Dienste, IuK“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Personalsachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst neben der Bewertung der Arbeitsplätze und Dienstposten des Ministeriums im Wesentlichen die ganzheitliche Personalsachbearbeitung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und der entsprechenden Tarifbeschäftigten. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Personalplanung,
- Vorbereitung und Durchführung von Einstellungsverfahren,
- Personalbetreuung sowie
- Disziplinarangelegenheiten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Personalsachbearbeitung sowie gute und aktuelle Kenntnisse im Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht werden vorausgesetzt. Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich der Personalbearbeitung ab BesGr. A 16/B 2.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 19. 6. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-5644/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Lehmkeper, Tel. 0511 120-2047, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 21/2022 S. 693



VAKAT



VAKAT

